

Umweltinspektionsbericht KVB 2020

Firma:	Kölner Verkehrs-Betriebe AG Scheidtweiler Str. 38 50933 Köln
Standort:	Betriebswerkstatt Weidenpesch Mönchsgasse 25 50737 Köln
Anlage:	Abfallsammellager
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	ohne
Aktenzeichen:	5.008_5-0171_121_001_120_2020_A
Aufwand der Umweltinspektion:	10 h
Zeitraum der Umweltinspektion:	September bis Oktober 2020
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	23.09.2020
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	30.11.2020
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln Umwelt- und Verbraucherschutzamt Abteilung Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	keine
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Einhaltung der Genehmigungsanforderungen der bisherigen Genehmigungen für das Abfallzwischenlager. Das Abfallzwischenlager unterliegt seit 2019 aufgrund der Mengenschwellen nicht mehr der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
- Überprüfung, ob der Betrieb des Abfalllagers hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen erfolgt

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- Genehmigung der Stadt Köln vom 28.04.1993 Az.: 572/62-5/6321-0171-A
Genehmigung für die Errichtung und Betrieb eines Sammel- und Bereitstellungslagers für Abfall- und Reststoffe nach § 7 (2) Abfallgesetz
- Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Köln vom 20.01.2003 Az.: 21.4-Hei/30/063/02/0812A.2 zur Entfristung des Genehmigungsbescheides (gem. § 49 VerwVfG) vom 28.04.1993, da die Anlage zwischenzeitlich genehmigungsrechtlich den Vorschriften des BImSchG unterliegt
- Schreiben von der Bezirksregierung Köln, Dez 52 vom 11.04.2019 Az.: 52.03.05/1358287-HI das Abfalllager unterliegt nicht mehr der Genehmigungspflicht nach BImSchG

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz in Vbdg mit AwSV und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 47, 49, 50 fortfolgende Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	X
geringfügige Mängel:	-
erhebliche Mängel:	-

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
schwerwiegende Mängel:	-

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Im Nachgang zur Umweltinspektion wird ein Schreiben zur Klärung der jetzigen genehmigungsrechtlichen Situation durch die Untere Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde erstellt.

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.